
Regierungsratsbeschluss über die Festlegung der Grösse des Kreuzes im Wappen des eidgenössischen Standes Schwyz¹

(Vom 23. Dezember 1963)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Betracht, dass die Masse des Kreuzes im Schwyzer Kantonswappen und in der Kantonsfahne bisher nicht einheitlich bestimmt waren,

beschliesst:

I.

Für das Kreuz im Wappen des eidgenössischen Standes Schwyz werden folgende Proportionen und Masse festgelegt:

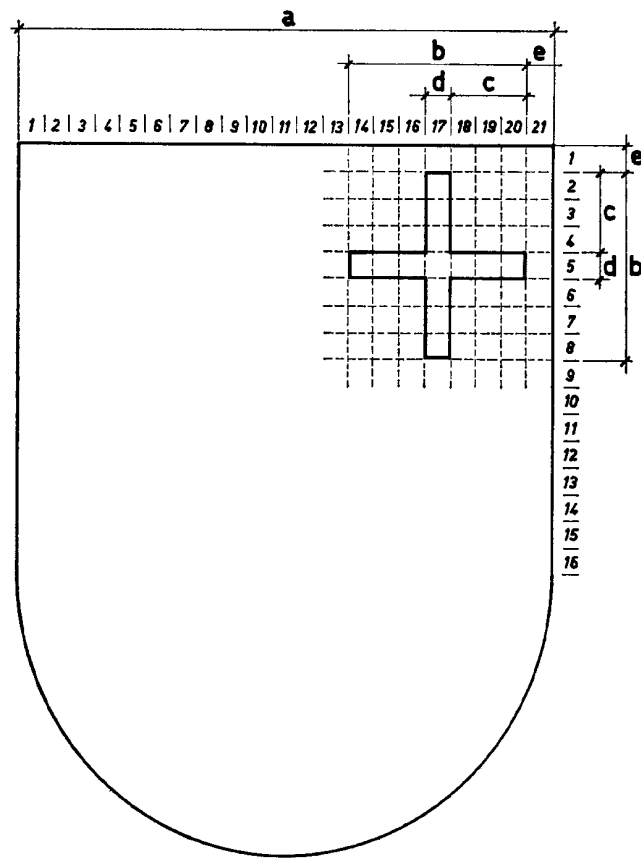
1. Die unter sich gleichlangen Arme des Kreuzes sind je dreimal länger als breit.
2. Die ganze Balkenlänge beträgt $\frac{1}{3}$ der waagrechten Seitenlänge der Fahne oder des Wappenschildes.
3. Der Abstand von Fahnen- oder Wappenrand beträgt $\frac{1}{3}$ einer Armlänge.

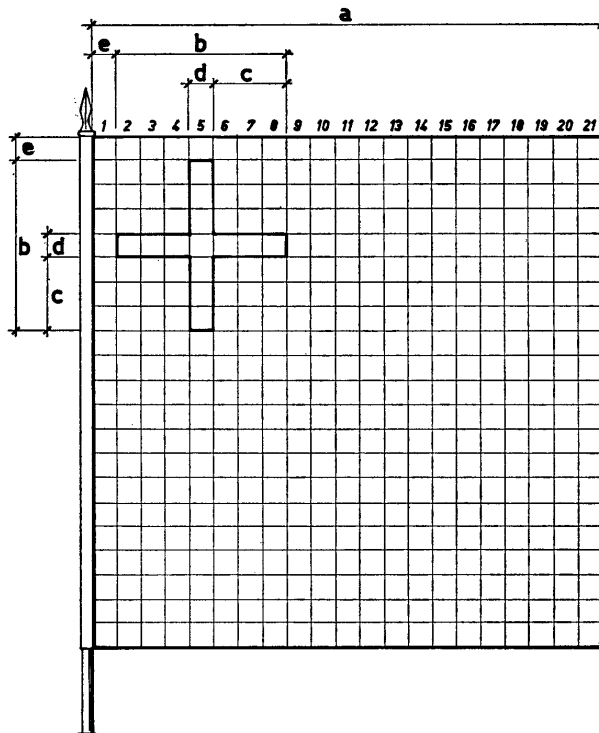
II.

Bei allen Neuanfertigungen kantonaler Drucksachen und Fahnen der Kantonsverwaltung sind die vorstehenden Masse einzuhalten.

III.

Dieser Beschluss wird in die Gesetzsammlung aufgenommen.





- a - Seitenlänge der Fahne oder des Wappenschildes
- b - Kreuzbalkenlänge
- c - Kreuzarm- oder Kreuzschenkellänge
- d - Kreuzarmbreite
- e - Abstand der Kreuzarme vom Fahnen- oder Schildrand

$$\underline{a:b = 3:1} \quad \underline{c:d = 3:1} \quad \underline{c:e = 3:1}$$

¹ GS 14-805.